Staatliche Hochschule für
Musik und Darstellende Kunst
Mannheim
University of Music and Performing Arts

SATZUNG

der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes von 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 26.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wahlverfahren für die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

Das Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 LHG kann nur persönlich und in Präsenz ausgeübt werden. Briefwahl oder schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

§ 2
Wahl der Vizepräsidentinnen[1]

(1) Die Präsidentin unterbreitet spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl Vorschläge für die zu wählenden Vizepräsidentinnen.

(2) Endet die Amtszeit einer Vizepräsidentin / der Vizepräsidentinnen vor der Amtszeit der Präsidentin, so findet die Wahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der betroffenen Vizepräsidentin(nen) statt.

§ 3
Unterrichtung der Präsidentin und der designierten Vizepräsidentinnen

Die Vorsitzenden der Gremien unterrichten die designierte Präsidentin und die designierten Vizepräsidentinnen über die wesentlichen Diskussionsthemen und Entscheidungen ihrer Gremien.

[1] Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

§ 4
Studienkommission

(1) An der *Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim* besteht eine Studienkommission.

(2) Mitglieder der Studienkommission sind:

Die Vizepräsidentin für Forschung, Studium und Lehre (Vorsitz)
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für den Bachelor-Studiengang Musik
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Lehramtsstudiengänge
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Studiengänge im Bereich Jazz / Popularmusik
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für die Studiengänge im Bereich Tanz
Eine Hochschullehrerin als Beauftragte für den Master-Studiengang Musik sowie für die Studiengänge Solistische Ausbildung und Zusatzstudium
Vier Studierende
Die Vizepräsidentin kann sich bei der Leitung der Studienkommission durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.

(3) Die in der Studienkommission vertretenen Hochschullehrerinnen werden vom Senat gewählt.
Als Vertreter der Studierenden gehören der Studienkommission an:
- diejenige Studierende, die in der Wahl zum Senat die meisten Stimmen erhalten hat
- diejenigen Studierenden, die von den studentischen Senatsmitgliedern gemäß § 26 Abs. 1 LHG für diese Funktion vorgeschlagen werden.

(4) Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Studienkommission vor und beruft sie ein.

§ 5
Verfahrensregeln der Fachgruppen

(1) Die Grundsätze der Arbeit der Fachgruppen werden durch die Grundordnung der Hochschule geregelt.

(2) Die Sprecherin der Fachgruppe leitet die Fachgruppe und führt deren Geschäfte. Sie lädt zu den Sitzungen der Fachgruppe ein und leitet sie.

(3) Die stellvertretende Sprecherin der Fachgruppe vertritt die Sprecherin im Verhinderungsfall. Im Einvernehmen mit ihr kann die Fachgruppensprecherin Aufgaben auf sie übertragen.

(4) Erfolgte die Einladung zu einer Sitzung der Fachgruppe innerhalb der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben unabhängig von der Zahl der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder. Dies gilt nur in Bezug auf Tagesordnungspunkte, die in der Einladung ausdrücklich benannt wurden. In anderen Fällen ist die Fachgruppe beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Protokolle der Sitzungen werden von der Fachgruppensprecherin an die Mitglieder und Angehörigen der Fachgruppe sowie an die Präsidentin der Hochschule weitergeleitet.

§ 6
Verfahrensregelungen der Gremien

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 8 LHG können die die Sitzung vorbereitenden Unterlagen sowie darauf bezogene schriftliche Erklärungen, durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden. Außerhalb von Online-Sitzungen gemäß § 10 a LHG können Voten in Abstimmungen oder Wahlen nicht durch elektronische Übermittlung oder in elektronischer Form abgegeben werden.

(3) Bei nicht-öffentlichen Online-Sitzungen dürfen sich in allen Räumen, in die die Sitzungen online übertragen werden, nur Personen aufhalten, die auch an den Präsenzsitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen können.

§ 7
Einteilung des Studienjahrs

(1) Das Studienjahr (§ 29 Abs. 5 LHG) wird an der Hochschule in zwei Studiensemester (-halbjahre) unterteilt, ein Herbstsemester und ein Frühjahrsemester. Das Semester beginnt am 1. September bzw. am 1. März.

(2) Im Bereich Musik wird die Vorlesungszeit von 32 Wochen gleichmäßig auf beide Semester verteilt. Für den Bereich Tanz legt die Präsidentin der Hochschule die Verteilung der Vorlesungszeit von 35 Wochen aufgrund eines Vorschlags der Leiterin der Akademie des Tanzes fest.

§ 8
Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrensenatorinnen

(1) Zu den Mitgliedern der Hochschule gehören auch die Ehrenbürgerinnen und Ehrensenatorinnen (§ 9 Abs. 1 LHG)
(2) Zur Ehrenbürgerin bzw. Ehrensenatorin können Personen ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Fortentwicklung der Hochschule verdient gemacht haben.
(3) Die Ernennung erfolgt durch die Präsidentin der Hochschule aufgrund einer Entscheidung des Senats.

§ 9

Honorarprofessuren

(1) Zur Honorarprofessorin können Personen ernannt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 55 Abs. 1 LHG erfüllen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin der Hochschule aufgrund einer Entscheidung des Senats.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin kann vom Senat widerrufen werden. Dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 10

Wahlrecht beurlaubter Studentinnen (Bezug: § 61 Abs. 2 LHG)

Beurlaubte Studentinnen besitzen an der Hochschule weiterhin das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ruht jedoch während der Zeit der Beurlaubung. Dies gilt auch, falls Studentinnen vor ihrer Beurlaubung in ein Gremium gewählt wurden und die Arbeit in diesem Gremium bereits aufgenommen haben. In diesem Fall ist ein Nachrückverfahren entsprechend den Satzungen der Hochschule für die Dauer der Beurlaubung durchzuführen.

§ 11

Erbringung von Prüfungsleistungen durch beurlaubte Studentinnen (Bezug: § 61 Abs. 2 LHG)

Studentinnen besitzen auch während Zeiten der Beurlaubung uneingeschränkt das Recht Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Sie ersetzt die vorige Satzung.

Mannheim, den 27.10.26

Prof. Rudolf Meister
Präsident